

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (4)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1951

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II¹⁾.

Beim Eintritt eines neuen Kantons in das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft hat; es gilt der Tatbestand im Zeitpunkt des Beitrittes des neuen Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Bedürftige bereits im Kanton gewohnt hat. — Der zweite Satz von Art. 23, Abs. 2 des Konkordates stellt eine materielle Rechtsregel dar und bedeutet eine nur beim Eintritt neuer Kantone zum Konkordat geltende Ergänzung des Art. 2, Abs. 3, wonach der vor einem Heimschaffungsbeschluß liegende Wohnsitz außer Betracht fällt. — Die Entstehung eines Konkordatsfalles im Verhältnis zu einem neu beitretenden Kanton wird durch einen vor dem Wirkungsbeginn des Konkordates ergangenen Beschluß auf Entzug der Niederlassung verhindert; ist indessen die Heimschaffung nicht vollzogen worden, so tritt der Konkordatsfall ein, wenn nach Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit während 4 Jahren weniger als insgesamt 1 Jahr lang unterstützt werden mußte. — Der Begriff der „Heimschaffung“ (Art. 13 und 15 bis 17 des Konkordates) umfaßt zwei verschiedene Elemente: Die Außerkonkordatsstellung des Falles und die Entziehung der Niederlassung gemäß Art. 45, Abs. 3 BV; die Beendigung des Konkordatswohnsitzes ist nicht die Folge des Niederlassungsentzuges, sondern diejenige der Außerkonkordatsstellung, und die Beendigung des Konkordatswohnsitzes tritt auch ein, wenn kein ausdrücklicher Niederlassungsentzug erfolgt oder der Aufenthalt des Bedürftigen trotz formellem Entzug der Niederlassung im bisherigen Wohnkanton tatsächlich andauert, mit der Folge gemäß Art. 15, Abs. 3 des Konkordates (Zürich c. St. Gallen, i. S. H. B. Br., vom 31. Januar 1951).

3. Nach Auffassung St. Gallens wäre Art. 23, Abs. 2 aber lediglich eine Übergangsbestimmung. Damit soll wohl gesagt sein, daß diese Bestimmung ausschließlich Geltung haben soll für diejenigen Fälle, in welchen kurz vor dem Beitritt eines neuen Kantons die Heimschaffung beschlossen wurde, ein Vollzug aber noch nicht hat stattfinden können. Ob dies seinerzeit die Meinung der Kon-

¹⁾ Fortsetzung und Schluß aus Nr. 3, S. 17 ff.

kordatskantone war, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Es sprechen indessen verschiedene Gründe gegen diese Auffassung. Wollte man die Regelung als bloße Übergangsbestimmung auffassen, würde sich sofort die Frage stellen, ob der Ausdruck „vor dem Wirkungsbeginn des Beitrittes“ zeitlich unbeschränkt gemeint ist oder nicht. Jede zeitliche Beschränkung aber wäre willkürlich, im Widerspruch zum Text des Konkordates und überdies ungerechtfertigt. Anhaltspunkte für eine Fixierung lassen sich nicht finden. Es müßte ferner zu sicher nicht gewollten Konsequenzen führen, wollte man der Bestimmung die materielle Bedeutung absprechen. Wird die „Heimschaffung“ vollzogen, ist der tatsächliche Wohnsitz im bisherigen Wohnkanton unterbrochen. Hat der Heimgeschaffte — vielleicht schon nach kurzer Zeit — neuerdings im früheren Wohnkanton Wohnsitz genommen, dann steht außer Frage, daß sich beim Beitritt seines Heimatkantons zum Konkordat der „Konkordatswohnsitz“ erst von diesem Neuzuzug an berechnet und seither eine (neue) Wartefrist ersessen sein muß. Diese Folge eines tatsächlichen Unterbruches des Wohnsitzes kann aber der Heimatkanton dadurch verhindern, daß er die volle Unterstützung an den bisherigen Wohnort ausrichtet.

Gerade die Tatsache, daß der Wohnkanton nicht frei darüber entscheiden kann, ob er den weiteren Aufenthalt des Unterstützungsbedürftigen nach dem formellen Entzug der Niederlassung dulden will oder nicht, hat Anlaß dazu gegeben, im Konkordat den Wohnkanton bei Heimschaffung und Heimruf von allen Folgen des früheren Aufenthaltes des Unterstützungsbedürftigen zu befreien (Art. 15, Abs. 3). Was in den Artikeln 13 und 15 bis 17 des Konkordates als Heimschaffung bezeichnet wird, umfaßt eigentlich zwei voneinander völlig verschiedene Elemente:

1. die *Außerkonkordatstellung* des Falles (Entscheid vom 15. Februar 1943, vgl. Armenpfleger Entscheide 1943 S. 19). Sie richtet sich gegen die Armenbehörden des Heimatkantons und bedeutet nur den Ausschluß der weiteren konkordatlichen Beteiligung des Wohnkantons an den Kosten der Unterstützung.
2. Diese Maßnahme ist rechtlich zu unterscheiden von der (in der Regel implicite damit verbundenen, oft aber auch ausdrücklich verfügten) *Entziehung der Niederlassung* im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BV. Diese richtet sich gegen den Unterstützungsbedürftigen persönlich, bedeutet allein den Entzug der Wohn- und Aufenthaltsberechtigung und kann nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Schiedsinstanz sein.

Obschon das Konkordat der Einfachheit halber ausschließlich von der Heimschaffung spricht, ist zu beachten, daß die daran gemäß Art. 15, Abs. 3 geknüpfte Wirkung, die Beendigung des *Konkordatswohnsitzes nicht eine Folge der Heimschaffung (also des Niederlassungsentzuges) ist, sondern der Außerkonkordatstellung*. Die Beendigung des Konkordatswohnsitzes tritt auch dann ein, wenn kein ausdrücklicher Niederlassungsentzug erfolgt, oder der Aufenthalt des Unterstützungsbedürftigen trotz formellem Entzug der Niederlassung im bisherigen Wohnkanton faktisch fort dauert. Dieser Wohnsitz wird dann allerdings nicht bedeutungslos für das Konkordat, aber es ist zu halten, wie wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt der Beendigung des Konkordatsfalles neu zugezogen wäre. Infolge dieser Fiktion entsteht ein neuer Konkordatswohnsitz, der nach den Regeln des Konkordates auch zu einem neuen Konkordatsfall führen kann, sofern die Unterstützungsbedürftigkeit aufhört und erneut eine Wartefrist ersessen wird.

Eine während der Gültigkeit des Konkordats für einen Kanton beschlossene Heimschaffung (Außerkonkordatstellung) hat demnach von Konkordatswegen bei tatsächlicher Fortdauer des Aufenthaltes im Wohnkanton die Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes zur Folge (Art. 15, Abs. 3). Die Entziehung der Niederlassung hat an sich keinen Einfluß auf die Unterstützungspflicht oder auf den Unterstützungswohnsitz. Eine vor dem Beitritt eines Kantons zum Konkordat gegen einen seiner Bürger beschlossene, aber nicht durchgeführte Heimschaffung ist aber ausschließlich Niederlassungsentzug und kann als solche somit nicht die Wirkung des Artikels 15 des Konkordates hervorrufen. Nichts würde es aber rechtfertigen, in dieser Beziehung die Bürger eines neu beitretenden Kantons besser zu stellen, als die Bürger der andern Konkordatskantone. Soll dies verhindert werden, so bleibt nichts anderes übrig, als anzuerkennen, daß die Entstehung eines Konkordatsfalles im Verhältnis zu einem neu beitretenden Kanton durch einen vor dem Wirkungsbeginn des Konkordates ergangenen Heimschaffungsbeschluß (Niederlassungsentzug) verhindert wird. Ob dabei die Voraussetzungen einer Heimschaffung nach Konkordat an sich gegeben wären oder nicht, spielt keine Rolle und ist nicht zu prüfen. Das Konkordat will diese Folge eindeutig an den Heimschaffungsbeschluß knüpfen. Ob dieser Beschluß auch vollzogen wurde oder nicht, ist nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung ohne Bedeutung.

Aus dem Gesagten erhellt aber auch, daß der Eintritt des Konkordatsfalles nicht schlechthin ausgeschlossen sein soll, da das Konkordat die Bürger eines neuen Konkordatskantons auch nicht schlechter stellen wollte als die der alten Konkordatskantone. Wurde die Heimschaffung aus irgendeinem Grunde nicht vollzogen, und hat sich der Unterstützte nachher weiterhin in dem Kanton aufgehalten, der den Heimschaffungsbeschluß gefaßt hat, so tritt der Konkordatsfall ein, sofern nach dem Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit während eines Zeitraumes von 4 Jahren weniger als insgesamt 1 Jahr lang unterstützt werden mußte.

Der 2. Satz des Art. 23 Abs. 2 kann daher nur als *materielle Rechtsregel* ausgelegt werden, die eine nur beim Beitritt neuer Kantone geltende Ergänzung des Art. 2, Abs. 3 enthält, wonach der vor einem Heimschaffungsbeschluß liegende Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen für die Beurteilung des „status“ außer Betracht fällt. Daß diese in die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurde, kann an ihrer materiellen Bedeutung nichts ändern und ist systematisch zweifellos richtig, da sie nur beim Beitritt neuer Kantone Wirkung haben soll und kann.

4. Im vorliegenden Fall bilden Mutter und Kind gemäß Art. 3, Abs. 3 des Konkordates eine Unterstützungseinheit. Das Kind teilt somit das konkordatliche Schicksal der Mutter. Der Heimschaffungsbeschluß vom 6. Februar 1936 hatte gemäß Art. 23, Abs. 2 die Wirkung, daß der frühere Aufenthalt im Kanton Zürich außer Betracht fällt. Der „status“ ist daher so zu beurteilen, wie wenn die Mutter damals neu zugezogen wäre. Da aber das Kind seither laufend unterstützt werden mußte, sind die Voraussetzungen des Art. 2, Abs. 3 nicht erfüllt. Eine konkordatliche Verrechnung der Kosten der Unterstützung der H. B. Br. kommt daher nicht in Frage.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 1950 ist aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich an den Kosten der Unterstützung der H. B. Br. nicht konkordatlich zu beteiligen.
